

**Satzung
der
VR-Bank
Bad Salzungen Schmalkalden eG**

<p>Inhalt</p> <p>I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>II. Mitgliedschaft</p> <p>III. Organe der Genossenschaft</p> <p>IV. Eigenkapital und Haftsumme</p> <p>V. Rechnungswesen</p> <p>VI. Liquidation</p> <p>VII. Bekanntmachungen</p>	<p>Inhalt</p> <p>I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>II. Mitgliedschaft</p> <p>III. Organe der Genossenschaft</p> <p>IV. Eigenkapital und Haftsumme</p> <p>V. Rechnungswesen</p> <p>VI. Liquidation</p> <p>VII. Bekanntmachungen</p>	
<p>I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p>	<p>I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p>	
<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p>	
<p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche, kulturelle, soziale, sportliche und medizinische Förderung und Betreuung der Mitglieder</p> <p>(2) Gegenstand der Genossenschaft ist</p> <p>1. die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften des Waren- und Dienstleistungsgeschäftes, insbesondere</p>	<p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen;</p>	<p>Der Zweck und Gegenstand der Genossenschaft wurde gestrafft und im Wortlaut an die Mustersatzung des Verbandes angepasst.</p>

<p>a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen;</p> <p>b) die Annahme von sonstigen Einlagen;</p> <p>c) die Gewährung von Krediten aller Art;</p> <p>d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;</p> <p>e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;</p> <p>f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;</p> <p>g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;</p> <p>h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;</p> <p>i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Immobilien und Reisen;</p> <p>j) die Unternehmensberatung;</p> <p>k) soweit rechtlich zulässig, die Gestaltung von Vermögensnachfolgeregelungen (Estate Planning);</p> <p>l) An- und Verkauf von Forderungen.</p> <p>2. die wirtschaftliche Förderung der CO2-Neutralität der zusammengefassten Verbräuche der Wirtschaftsbetriebe und Haushalte unserer Mitglieder durch</p>	<p>b) die Gewährung von Krediten aller Art;</p> <p>c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;</p> <p>d) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;</p> <p>e) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;</p> <p>f) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;</p> <p>g) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;</p> <p>h) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Immobilien und Reisen;</p> <p>i) Der Erwerb, die Bebauung, die Vermietung, die Verwaltung, die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, dies schließt die Errichtung, den Erwerb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie ein.</p>	<p>Die Straffung bedeutet keine Aufgabe von Geschäftsfeldern, die aktuell betrieben werden.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------

a) Errichtung, Erwerb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie,

b) genehmigungsfreien Handel und Vermittlung von Energie sowie

c) Beteiligung an Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien herstellen, errichten oder betreiben.

Der Umfang aller CO₂-Emissionen der Wirtschaftsbetriebe und Haushalte unserer Mitglieder wird in einer Energiebilanz dokumentiert, in der die CO₂-Emissionen der Mitglieder, soweit diese zur Verfügung stehen, zusammengefasst werden. In dieser Energiebilanz werden die Mitgliederemissionen auch der CO₂-neutralen Energieerzeugung durch bankeigene Anlagen bzw. Beteiligungen an Energieerzeugungs- und -verwertungsunternehmen gegenübergestellt.

3. Die Beteiligung an und der Erwerb von Unternehmen sowie sonstiger Wirtschaftsgüter (Strategie der Duplizität) zum Zwecke der Vermögensanlage sowie zur Förderung wirtschaftlicher, kultureller, sozialer, sportlicher und medizinischer Zwecke. Zur Verfolgung dieser Zwecke kann die Genossenschaft

4. insbesondere auch gewerblicher Schutzrechte und Lizenzen aller Art.

5. Die Erzeugung und die Verwertung von Obst und Gemüse und sonstigen landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie auch Stiftungen gründen.

6. Der Erwerb, die Bebauung, die Vermietung, die Verwaltung, die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten,

<p>Viehwirtschaft sowie der Betrieb des landwirtschaftlichen Warengeschäfts.</p> <p>7. Der Handel mit sonstigen Waren und die Erbringung sonstiger Dienstleistungen.</p> <p>8. Gegenstand der Genossenschaft ist die Erbringung sonstiger Dienstleistungen, die geeignet sind, die Mitglieder bei der Bewältigung ihres Alltages zu unterstützen.</p> <p>(3) Zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes wird die Genossenschaft über den stationären Vertrieb für das Geschäftsgebiet hinaus insbesondere auch den mobilen Vertrieb, den Internet- bzw. Direktbankvertrieb sowie sonstige kommunikative Vertriebswege verstärkt nutzen.</p> <p>(4) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.</p> <p>(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.</p>	<p>(3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.</p> <p>(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.</p>	
<p>II. Mitgliedschaft</p>	<p>II. Mitgliedschaft</p>	
<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	
<p>(1)...</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch</p> <p>a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und</p> <p>b) Zulassung durch die Genossenschaft.</p> <p>(3)..</p>	<p>(1)...</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch</p> <p>a) eine unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126 BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und</p> <p>b) Zulassung durch die Genossenschaft.</p> <p>(3)...</p>	<p>Aufgrund des 4. Bürokratienteilungsgesetzes wird im Genossenschaftsgesetz das Erfordernis der Schriftform an vielen Stellen durch die Textform ersetzt. Diese Gesetzesänderung wird in der Satzung umgesetzt.</p>

§ 5 Kündigung	§ 5 Kündigung	
<p>(1)...</p> <p>(2)...</p> <p>(3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.</p>	<p>(1)...</p> <p>(2)...</p> <p>(3) Die Kündigung muss in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.</p>	<p>Vgl. oben Änderung des GenG durch das 4. Bürokratieentlastungsgesetz</p>
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	
<p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.</p> <p>(2)...</p> <p>(3)...</p>	<p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch Vereinbarung in Schriftform einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.</p> <p>(2)...</p> <p>(3)...</p>	<p>Vgl. oben Änderung des GenG durch das 4. Bürokratieentlastungsgesetz</p>
§ 10 Auseinandersetzung	§ 10 Auseinandersetzung	
<p>(1)...</p> <p>(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist ungeachtet der in § 37 Abs. 5 enthaltenen Beschränkung die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei</p>	<p>(1)...</p> <p>(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene</p>	<p>Anpassung aufgrund der Streichung des § 37 Abs. 5 der Satzung</p>

<p>der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.</p> <p>(3) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.</p>	<p>Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.</p> <p>(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.</p>	
<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p>	<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll durch drei teilbar sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.</p> <p>(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll durch drei teilbar sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.</p> <p>(2) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.</p>	<p>Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll in der Satzung festgelegt werden.</p> <p>Die Bewerber für die Aufsichtsratswahl müssen im Vorfeld bei der Genossenschaft eingereicht werden. Dies ermöglicht eine verbesserte Organisation und die vorherige Prüfung der Geeignetheit nach BaFin-anforderungen.</p>

<p>(3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.</p> <p>(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den</p>	<p>(3)...</p> <p>(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung in Textform der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.</p> <p>(5)...</p>	<p>Vgl. oben Änderung des GenG durch das 4. Bürokratieentlastungsgesetz</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

<p>Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>(6) Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.</p> <p>(8) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.</p>	<p>(6)...</p> <p>(7)...</p> <p>(8)...</p>	
<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p>	<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p>	
<p>(1)...</p> <p>(2)...</p> <p>(3)...</p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>(5)...</p> <p>(6)...</p>	<p>(1)...</p> <p>(2)...</p> <p>(3)...</p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>(5)...</p> <p>(6)...</p>	<p>Vgl. oben Änderung des GenG durch das 4. Bürokratieentlastungsgesetz</p>

(7)...	(7)...	
C. DIE GENERALVERSAMMLUNG	C. DIE GENERALVERSAMMLUNG	
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	§ 28 Einberufung und Tagesordnung	
<p>(1)...</p> <p>(2)...</p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes das „Freien Wort“, der „Südthüringer Zeitung“, „Hessische/Niedersächsische Allgemeine“ (Ausgabe Fritzlar-Homberg) und der „Thüringer Allgemeine“ einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 2 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen.</p> <p>(4)...</p> <p>(5)...</p> <p>(6)...</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>(1)...</p> <p>(2)...</p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes „Freies Wort“, der „Südthüringer Zeitung“ und „Hessische/Niedersächsische Allgemeine“ (Ausgabe Fritzlar-Homberg) einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 2 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen.</p> <p>(4)...</p> <p>(5)...</p> <p>(6)...</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie vier Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>Die Zeitung „Thüringer Allgemeine“ wird als Bekanntmachungsmedium wieder aus der Satzung genommen. Die Erweiterung auf 4 Anzeigenblätter hat sich nicht bewährt.</p> <p>Die Änderung ist eine Folge der Änderung der Postzustellung im § 18 Abs. 1 PostG</p>
§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung	§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung	

<p>Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>a) Änderung der Satzung;</p> <p>b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des aktuellen Prüfungsverbandes;</p> <p>c) bis p)</p>	<p>Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>a) Änderung der Satzung;</p> <p>b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;</p> <p>c) bis p)</p>	<p>Sprachliche Anpassung an die Mustersatzung des Verbandes.</p>
<p>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</p>	<p>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</p>	
<p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil, der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.</p> <p>(2)...</p> <p>(3)...</p> <p>(4)...</p> <p>(5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil, der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>(2)...</p> <p>(3)...</p> <p>(4)...</p> <p>(5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>Eine Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation ist bis auf weiteres nicht geplant.</p> <p>Sprachliche Anpassung an die Mustersatzung des Verbandes.</p>
<p>IV. Eigenkapital und Haftsumme</p>	<p>IV. Eigenkapital und Haftsumme</p>	
<p>§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben</p>	<p>§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben</p>	
<p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt 125,00 EUR.</p> <p>(2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.</p>	<p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt 125,00 EUR.</p> <p>(2) Auf den Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an die Mustersatzung des Verbandes.</p>

<p>(3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.</p> <p>(5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 99,00 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.</p> <p>(6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.</p>	<p>(3)...</p> <p>(4)...</p> <p>Absatz (5) entfällt; die weiteren Absätze rücken in der Nummerierung auf.</p> <p>(5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.</p>	<p>Diese Regelung verhindert derzeit die Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben an ausgeschiedene Mitglieder. Diese Satzungsregel ist in der Mustersatzung des Verbandes nicht enthalten und soll daher entfallen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.</p>	<p>(6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.</p>	
<p>§ 40 Beschränkte Nachschusspflicht</p>	<p>§ 40 Beschränkte Nachschusspflicht</p>	
<p>Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an die Mustersatzung des Verbandes.</p>
<p>§ 46 Bekanntmachungen</p>	<p>§ 46 Bekanntmachungen</p>	
<p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss, der gesetzliche Lagebericht sowie die in §235 HGB genannten Unterlagen werden im Unternehmensregister veröffentlicht.</p>	<p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss, der gesetzliche Lagebericht sowie die in §235 HGB genannten Unterlagen werden im Unternehmensregister veröffentlicht.</p>	